

Deutsche Juristen-Zeitung.

Jg. 16, 1911, S. 105/106 - 105/106

Lindenberg, ...: *Troitzsch, Gewerbeordnung, 6. Aufl.*

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

mit sorgfältiger Erwägung der für und gegen die Sühneversuche sprechenden Umstände entwickelt.

Geh. Justizrat, Kammergerichtsrat Dr. Holtze, Berlin.

### Strafrecht und -Prozess.

**Die Reform des Reichsstrafgesetzbuchs.** Kritische Besprechung des Vorentwurfs zu einem StrGB. unter vergleichender Berücksichtigung des österreichischen und schweizerischen Vorentwurfs. Herausg. von Landgerichtsdirektor a. D. Dr. P. F. Aschrott und Prof. Dr. von Liszt. 2 Bände. 1910. Berlin, Guttentag. 15 M.

Es war ein glücklicher Gedanke, durch ein planvoll angelegtes Sammelwerk dem deutschen Vorentwurf eine kritische Erörterung aller seiner Bestimmungen zu sichern und im Umfange dieses Werkes wenigstens der Zersplitterung der Besprechungen zu steuern. Kritische Gegenüberstellung der kurz vor dem deutschen VE. veröffentlichten schweizerischen und österreichischen Entwürfe konnte die Besprechungen auch für diese Gesetzgebungsarbeiten fördernd gestalten. Die Ausführung des Gedankens unter Beteiligung einer Reihe bewährter Mitarbeiter hat ein Werk geliefert, das nicht nur für die weiteren legislativen Arbeiten von hervorragender Bedeutung, teilweise geradezu wegweisend sein muß. Mehrere tiefgründige Untersuchungen sichern ihm auch über das Stadium der legislatorischen Verwertung hinaus die Beachtung von Wissenschaft und Praxis. Die Bearbeitung des Allgemeinen Teils ist mit nur einer Ausnahme Rechtslehrern, die des Besonderen Teils vorwiegend Praktikern zugefallen. Mitarbeiter an der „Vergleichenden Darstellung“ treten hier grundsätzlich als Bearbeiter anderer Materien als dort auf, abgesehen von Exz. Wach, in dem der kompetenteste Beurteiler der Technik des VE. gegeben war. Die dadurch gesicherte Vielseitigkeit der Beleuchtung, die vielfach zu nochmaliger kritischer Bewertung der Ergebnisse der „Vergleichenden Darstellung“ führte, hat mannigfach neue Richtpunkte gewiesen. Daß in solchem Sammelwerke die verschiedenen Beiträge in verschiedenem Umfange Fruchtholz liefern, ist selbstverständlich. Immerhin läßt gerade die Zusammenreihung mit tiefeindringenden Untersuchungen der Besprechung der einen oder anderen besonders wichtigen Verbrechenskategorie gegenüber den Wunsch nicht unterdrücken, daß hier an der Hand der Erfahrung noch weit-sichtigere und selbständigere Kritik hätte geübt werden mögen, die sich zudem nicht ängstlich der Abwägung der ausländischen Entwürfe enthielt. In toto aber: ein sehr dankenswertes Werk, das in seiner Vereinigung von Mitarbeitern verschiedener wissenschaftlicher Richtung von günstiger Vorbedeutung für das Zustandekommen des neuen Strafgesetzbuchs sein möge.

Reichsanwalt Dr. Nagel, Leipzig.

### Die Vorschriften über Verwaltung und Strafvollzug in den Preußischen Justizgefängnissen.

Gesammelt und erläutert vom Ersten Staatsanwalt Alex. Klein. 2. Auflage. 1910. Berlin, Vahlén. 16 M.

Innerhalb der verhältnismäßig kurzen Zeit von fünf Jahren ist von dem obigen Sammelwerke eine neue Auflage erforderlich geworden, allein schon ein Beweis, daß es einem Bedürfnis entsprochen und seinen Zweck erfüllt hat. In der Tat enthält es die vollständigste und handlichste Zusammenstellung und Erläuterung der auf das Gefängniswesen des Justizressorts bezüglichen Vorschriften, die wir besitzen, und ist deshalb den Gefängnispraktikern und auch den Staatsanwaltschaften ein unentbehrliches Nachschlagebuch. Auch in der jetzt vorliegenden neuen, vielfach vermehrten und ergänzten Auflage zeigt sich die besondere Sachkenntnis, welche sich der Verfasser in langjähriger Tätigkeit als Gefängnisdirektor und demnächst als Referent für das Gefängniswesen bei der Oberstaatsanwaltschaft des Kammergerichts erworben hat. Sie kann daher nur warm empfohlen werden.

Wirkl. Geh. Rat Dr. Lucas, Berlin.

**Die Militärstrafgerichtsordnung v. 1. Dez. 1898** nebst Einführungsgesetz. Bearbeitet und erläutert von Wirkl. Geh. Kriegsrat Dr. jur. A. Romen und Kriegsgerichtsrat Dr. jur. Carl Rissom 1910. Berlin, Guttentag. Geb. 6 M.

Diese in erster Linie für die Praxis bestimmte Handausgabe bildet eine wertvolle Bereicherung der militärjuristischen Literatur. Die Verfasser haben die Aufgabe, die sie sich gestellt haben, nämlich ein praktisches Hilfsmittel zu schaffen, das dem Juristen wie dem Offizier das Verständnis und die Anwendung des Gesetzes erleichtern soll, in vollem Maße erfüllt. Quellen, parallele Reichsgesetze wie Literatur und Rechtsprechung, letztere einschl. des 13. Bandes der Entsch. des RMG., sind mit rühmensewerter Vollständigkeit verwertet. Wertvoll sind insbesondere die bei den Abschnitten und allen wichtigeren Paragraphen angeführten umfangreichen Literaturangaben. Auch ist der Anhang zu begrüßen, der die ausführliche Erläuterung der Gesetze betr. Entschäd. für unschuldig erlittene Untersuchungshaft usw. des ersten Verf. zur Grundlage hat. Anregen möchte ich, ob nicht der etwas unhandliche Band künftig in zwei Teile zu trennen wäre, wobei der zweite mit § 273 beginnen könnte.

Reichsmilitärgerichtsrat Ph. Otto Mayer, Berlin.

### Staats- und Verwaltungsrecht.

#### Gewerbeordnung für das Deutsche Reich.

1. Troitzsch, Dr. W., Stadtrat. 6., vervollständigte Aufl. 1910. Leipzig, Roßberg. Geb. 2 M.
2. Berger-Wilhelmi. 18., veränderte Aufl., bearb. von Stadtrat Dr. K. Flesch in Verb. mit Magistratssyndikus Dr. Fr. Hiller und Stadtrat Dr. H. Luppe. 1910. Berlin, Guttentag. Geb. 4 M.
3. Nelken, F., Ministerialrat. Bd. I GewO., für Elsaß-Lothringen bearbeitet. Bd. II Ausführungsbestimmungen. 1909. Zabern, A. Fuchs. Zusammengeb. 10 M.
4. Neukamp, Dr. E., Reichsgerichtsrat, 9., veränderte Aufl. 1910. Tübingen, Mohr. Geb. 7 M.

Die Gewerbeordnung, das eigenartigste aller Reichsgesetze, das schon drei Dutzend Verwandlungen durchgemacht hat, die Spuren der widersprechendsten wirtschaftlichen und politischen Anschauungen aufweist und nie zur Ruhe kommt, kann mit Erfolg eigentlich nur in neuester Auflage benutzt werden. Das Abänderungsgesetz vom 28. Dez. 1908 hat eine Reihe neuer Ausgaben nötig gemacht, die übrigens tragischerweise durch das Stellenvermittlungsgesetz v. 2. Juni 1910 inzwischen beeinträchtigt sind.

Das Troitzschsche Werk bringt einen korrekten Text, enthält sich aller Ausführungen, gibt nur hier und da den Wortlaut angezogener reichsgesetzlicher Bestimmungen an und zitiert reichsrechtliche Ausführungsvorschriften nach Ueberschrift und Seitenzahl des RGBI. Den Gewerbetreibenden wird es zur Orientierung dienen können.

Die altbekannte Bergersche Ausgabe ist jetzt von einem Kollegium rechtsgelehrter Gemeindebeamten besorgt. Die Erläuterungen sind besonders auf den Gebrauch in Preußen abgestimmt und anscheinend der Benutzung vor Gewerbeberichten gewidmet. Aber auch der Fachjurist findet in den kurz gehaltenen Anmerkungen Belehrung und Hinweis auf die vortrefflich benutzte Rechtsprechung.

Nelken, der berufene Kenner des Gewerberechts und Arbeiterschutzes, hat einen eigenartigen Gedanken verwirklicht, indem er die GewO. so bearbeitet, wie sie unter dem Gesichtswinkel eines Elsaß-Lothringers erscheint. Sie wird absichtlich so behandelt, als ob sie ein ausschließlich elsäß-lothringisches Gesetz wäre, das sonstige Anwendungsgebiet bleibt außer Betracht. Es gibt nur eine Handwerkskammer, nur eine Wahlordnung für diese (S. 170), als zuständige Verwaltungsbehörden werden nur Kreisdirektor, Bezirkspräsident, Kaiserlicher Rat genannt. Aber unter dem lustigen Versteckspiel verbirgt sich eine außerordentlich ernste, gediegene Arbeit, die auch außerhalb der elsäß-lothringischen Grenzpfähle jedem nützlich sein wird, der von der partikularistischen Aufmachung abzusehen vermag. Als Band 2